



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
ID1-2244.1-226

München, 16.12.2011

**Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehresens;
Förderung der Erstbeschaffung von Wärmebildkameras für die Feuerwehren
- Sonderförderprogramm für die Beschaffung von "Wärmebildkameras"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines befristeten Sonderförderprogramms wird die Erstbeschaffung von Wärmebildkameras (WBK) gefördert: Ziel dieses Förderprogramms ist, die Brandbekämpfung und Personensuche in verrauchten Räumen sowie die Eigensicherung von Feuerwehreinsatzkräften im Innenangriff zu verbessern.

Wärmebildkameras gehören gegenwärtig nicht zur Standardnormbeladung eines Löschfahrzeugs; zudem empfehlen auch die Neufassungen der DIN vom November 2011 für die Fahrzeugtypen der Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge und Löschgruppenfahrzeuge (H)LF 10 und 20 (bisher: (H)LF 10/6 und (H)LF 20/16) Wärmebildkameras nur als optionale Beladungsausstattungen.

Mit der Förderung von Wärmebildkameras für Neu- und Bestandsfahrzeuge sollen daher die mit der Beschaffung verbundenen finanziellen Belastungen für die Kommunen verringert werden.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Diese Wärmebildkameras werden aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gefördert.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird während der Laufzeit des Sonderförderprogramms die Erstbeschaffung von für den Einsatz bei der Brandbekämpfung geeigneten Wärmebildkameras (WBK). Die Kamera muss über folgende Ausstattungsmerkmale und Zubehör verfügen:

- 1 Wärmebildkamera, geeignet für Einsatzzwecke der Feuerwehr
- robustes und hitzebeständiges Gehäuse
- Staub- und Wasserdichtigkeit mindestens der Schutzart IP 67
- 1 Akku mit 1 Ladegerät (Einsatzdauer des Akkus mindestens 2 Std.)

2. Fördervoraussetzungen, Bedingungen und Förderausschluss

2.1. Fördervoraussetzungen

Förderfähig ist ausschließlich die Erstbeschaffung von Wärmebildkameras für Löschfahrzeuge, die mit Atemschutzausrüstungen ausgestattet sind (Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF, Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wassertank TSF-W, Staffellöschfahrzeuge StLF 10/6, Löschgruppenfahrzeuge LF und Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge HLF sowie Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25; nicht jedoch: TLF 2000, TLF 3000 und TLF 4000).

Die Förderung ist dabei für bereits beschaffte Fahrzeuge wie auch Neu- und Ersatzbeschaffungen dieser Fahrzeugtypen möglich.

2.2. Bedingungen und Förderausschluss

Es muss sichergestellt sein, dass die Wärmebildkamera (Umfang siehe Nr. 1) auf dem jeweiligen Fahrzeug vollständig verlastet und sicher untergebracht mitgeführt werden kann (z. B. in einem Koffer oder Fahrzeugladegerät).

3. Dauer und Umfang des Förderprogramms

Das Förderprogramm läuft ab Zugang dieses Schreibens bei den Regierungen bis zum 31.12.2016. Die für die Abrechnung erforderlichen Nachweise der Verwendung sind bis spätestens 31.03.2017 vorzulegen.

Haushaltsmittel für die Beschaffung der WBK werden den Regierungen im Rahmen der jeweils zu Jahresbeginn erfolgenden Zuweisungen zur Verfügung gestellt .

4. Förderumfang, Zuständigkeit, Antragstellung, Vorzeitige Beschaffung, Bindungsfrist und Verwendungsnachweis

4.1. Gewährt wird für die Förderung einer WBK mit Zubehör (nach Nr. 1 dieses Schreibens) ein **Festbetrag von 2.750 €** aus den bei Kap. 03 23 Tit. 883 01 zugewiesenen Ausgabemitteln. Zuständig für Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sind die Regierungen.

4.2. Antragstellung und Förderung erfolgen nach Durchführung der Beschaffung. Die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die im Rahmen des Sonderförderprogramms beschafften Wärmebildkameras generell als erteilt (vgl. Nr. 1.3 Satz 2 VVK).

4.3. Anträge auf Förderung von Wärmebildkameras werden mit formlosem Schreiben unter Beigabe der Verwendungsbestätigung nach Anlage 4 zu den FwZR vom 13.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung bei den Regierungen vorgelegt.

Aus Vereinfachungsgründen sind alle während eines Jahres von einer Kommune beschafften Wärmebildkameras zu einem Zuwendungsantrag zusammenzufassen. Das Antragsschreiben muss dabei Angaben zum jeweiligen Fahrzeug mit Monat und Jahr der Indienststellung und amtlichem Kennzeichen enthalten, auf dem eine WBK verlastet wurde. Die Vorlage eines Finanzierungsplans und einer fachlichen Stellungnahme des zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrats entfallen.

4.4. Im Zuwendungsbescheid ist eine Bindungsfrist (Nr. 4.2.3 VVK) von 10 Jahren festzulegen; die ANBest-K (Nr. 5.1. VVK) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

4.5. Der Verwendungsbestätigung sind zudem Kopien der Rechnungen beizulegen, aus denen sich die Anzahl und die Art der beschafften Wärmebildkameras (Leistungsmerkmale nach Nr. 1 dieses Schreibens) und der wesentlichen Bestandteile, sowie Baujahr, Seriennummer, Modelltyp und Hersteller der WBKs ergeben. **Darüber hinaus ist eine Bestätigung des Herstellers beizulegen, dass die Kamera und das Zubehör den technischen Anforderungen dieses Sonderförderprogramms entsprechen.**

5. Sonstiges

Die Regierungen werden gebeten, das Staatsministerium des Innern zu informieren, wenn anhand der von den Zuwendungsempfängern vorgelegten Rechnungen erkennbar wird, dass die tatsächlichen Kosten regelmäßig und deutlich niedriger als die dem Festbetrag zu Grunde gelegten Kosten (9.100 €) sind.

Zudem bitten wir Sie, die Kreisverwaltungsbehörden und Kommunen umgehend über das vorstehende Sonderförderprogramm zu unterrichten.

Darüber hinaus bitten wir, uns im Rahmen der Haushaltsmittelanforderung für 2012 bis zum 20.01.2012 mitzuteilen, wie viele Zuwendungsanträge noch im Kalenderjahr 2011 gestellt wurden und wie hoch hierfür der Mittelbedarf ist.

Im Übrigen gelten, soweit sich aus den vorstehenden Regelungen nichts anderes ergibt, die einschlägigen förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen


Schuster
Ministerialdirektor